

# **BVGer C-2970/2012 vom 7. Januar 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2970\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2970_2012)

FR: TAF C-2970/2012 du 7 janvier 2014

IT: TAF C-2970/2012 del 7 gennaio 2014

## **Regeste**

Vermögenswertabnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31, Art. 32 und Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als materieller Verfügungsadressat zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (BVGE 2012/21 E. 5.1 sowie 2011/1 E. 2 mit Hinweis).

### **E. 3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat einen Teil der während des Rechtsmittelverfahrens gestellten Beweisanträge (Einvernahme von B.\_\_\_\_\_, dessen Ehefrau und C.\_\_\_\_\_ als Zeugin bzw. Zeugen) mit Zwischenverfügung vom 27. Juli 2012 abgewiesen. Der Beschwerdeführer erhielt indessen Gelegenheit, schriftliche Äusserungen besagter Personen nachzureichen, was geschah (anstelle von C.\_\_\_\_\_ tat dies für die Firma "Y.\_\_\_\_\_ SA" deren Generaldirektor D.\_\_\_\_\_). B.\_\_\_\_\_ äusserte sich gleich mehrmals zur Angelegenheit (zur antizipierten Beweiswürdigung siehe E. 3.3 - 3.5 weiter hinten).

### **E. 3.2**

Als Beweismassnahmen beantragte der Rechtsvertreter sodann wiederholt den Beizug der BFM-Dossiers zweier Vergleichsfälle und - mit der Replik vom 3. Dezember 2012 - nachträglich die Zeugeneinvernahme der in die Vermögenswertabnahme involvierten Polizisten der Grenzschutz und eine Expertise über die Echtheit der mit Nachtrag vom 10. September 2012 vorgelegten Geburtsurkunde.

### **E. 3.3**

Der Behörde kommt grundsätzlich die Pflicht zu, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln (Art. 12 VwVG). Gemäss Art. 12 Bst. a - e VwVG kommen als Beweismittel für die Behörde Urkunden, Auskünfte der Parteien, Augenscheine, Auskünfte und Zeugnisse von Drittpersonen sowie Gutachten von Sachverständigen in Betracht. Grundsätzlich werden Auskünfte von Drittpersonen schriftlich eingeholt (Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Waldmann / Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, N. 115 mit Verweis auf N. 104 f. zu Art. 12). Zeugeneinvernahmen sind im Verwaltungsverfahren insbesondere wegen der strengen Strafandrohung wegen falschen Zeugnisses als subsidiäres Beweismittel zu betrachten und dürfen nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen (vgl. BGE 130 II 169 E. 2.3.3 S. 173 mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts 1C\_292/2010 vom 5. August 2010 E. 3.2). Drittpersonen sind daher grundsätzlich als Auskunftspersonen zum Sachverhalt zu befragen (Krauskopf/Emmenegger, a.a.O., N. 114 zu Art. 12). Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung sind die Behörden verpflichtet, die von den Parteien angebotenen Beweise abzunehmen, sofern diese geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt zu erhellen. Kommt die Behörde bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, die Akten erlaubten die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die behauptete Tatsache sei für die Entscheidung der Streitsache nicht von Bedeutung, kann sie auf die Erhebung weiterer Beweise verzichten, ohne durch diese antizipierte Beweiswürdigung den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) zu verletzen (zum Ganzen vgl. Art. 33 Abs. 1 VwVG, BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f. mit Hinweisen oder Urteile des Bundesgerichts 1C\_193/2010 vom 4. November 2010 E. 2.8 und 1C\_460/2008 vom 3. Februar 2009 E. 3.1 mit Hinweisen). Ebenso wenig garantiert der Anspruch auf rechtliches Gehör eine mündliche Anhörung (BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148).

### **E. 3.4**

Der rechtserhebliche Sachverhalt erschliesst sich, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, in hinreichender Weise aus den Akten. Der Polizeibeamte, welcher bei der Vermögenswertabnahme zugegen war, hat dem BFM seine Wahrnehmungen rund um die Sicherstellung des Geldes auf telefonische Nachfrage hin am 8. Oktober 2012 erläutert. Die Vorinstanz hat den Inhalt dieses Gesprächs in einer Telefonnotiz gleichen Datums festgehalten und in die Vernehmlassung einfließen lassen. Zur entsprechenden Telefonnotiz wurde dem Beschwerdeführer am 14. Januar 2013 durch die instruierende Behörde ausdrücklich das rechtliche Gehör gewährt (siehe Sachverhalt Bst. J vorstehend). Weil der Grenzschutzpolizist alles sagte, woran er sich bezogen auf jenen Vorfall erinnerte und es davon zudem einen detaillierteren Anhaltungsbericht gibt, ist ohne weiteres anzunehmen, dass seine Zeugenaussagen nicht über das bereits Bekannte hinausgehen würden. Dem diesbezüglichen Antrag ist, soweit durch die Schlussbemerkungen des

Parteivertreter vom 14. Februar 2013 nicht hinfällig geworden, nicht stattzugeben.

### **E. 3.5**

Auch was die Vergleichsfälle anbelangt, so vermöchte deren Beizug keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu vermitteln. Die Quintessenz, nämlich dass die Firma "X. \_\_\_\_\_ SA" bereits in zwei anderen Fällen geltend gemacht hat, bei den beschlagnahmten Mitteln handle es sich um Western Union-Überweisungen und das BFM den Verfahrensbeteiligten deshalb empfohlen hat, die eingesetzten Geldkuriere mit Quittungen auszustatten, findet sich schon in der angefochtenen Verfügung. B. \_\_\_\_\_ hat diesen Sachverhalt in einer Stellungnahme vom 6. September 2012 denn bestätigt (vgl. Beilage zum Nachtrag des Rechtsvertreters vom 10. September 2012). Aktenkundig ist ferner eine Notiz des BFM vom 27. April 2012 mit ergänzenden Informationen hierzu. Der angebotene Beweis ist mithin nicht geeignet, weitere Erkenntnisse herbeizuführen. Da lediglich ein Randargument betreffend, erübrigt sich schliesslich die Einholung einer Expertise zur Echtheit der Geburtsurkunde. Von den beantragten Vorkehren kann demnach in antizipierter Beweiswürdigung ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden (vgl. oben zitierte Rechtsprechung).

### **E. 4.1**

Soweit zumutbar, sind Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten (Art. 85 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen die Kosten nach Art. 85 Abs. 1 AsylG in Form einer zeitlich und betragsmässig limitierten Sonderabgabe zurückerstatten (Art. 86 Abs. 1 - 4 AsylG bzw. Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV2, SR 142.312]). Die Sonderabgabepflicht beginnt mit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder im Zeitpunkt, in welchem die Verfügung über eine erste Vermögenswertabnahme in Rechtskraft erwächst (Art. 10 Abs. 1 AsylV2) und endet u.a., wenn der Betrag von Fr. 15'000.- erreicht ist, spätestens aber nach zehn Jahren (Art. 10 Abs. 2 Bst. a AsylV2).

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 87 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 AsylV2) müssen Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene ihre Vermögenswerte, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammen, offenlegen. Die zuständigen Behörden können solche Vermögenswerte zu Handen des Sonderabgabekontos sicherstellen, wenn die pflichtigen Personen nicht nachzuweisen vermögen, dass die Vermögenswerte aus Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder aus öffentlichen Sozialhilfeleistungen stammen oder wenn sie die Herkunft der Vermögenswerte nicht nachweisen können (Art. 87 Abs. 2 Bst. a und b AsylG). Die Vermögenswertabnahme ist ferner zulässig, wenn der geforderte Nachweis zwar gelingt, aber einen vom Bundesrat festgesetzten Betrag übersteigt (Art. 87 Abs. 2 Bst. c AsylG). Gegenwärtig ist ein Betrag von Fr. 1'000.- massgeblich (Art. 16 Abs. 4 AsylV2). Vermögenswerte müssen, damit sie der Abnahme unterliegen, mindestens Fr. 500.- betragen. Ein Freibetrag von Fr. 100.- ist dem Betroffenen in jedem Fall zu belassen. Vermögenswerte, welche die Summe von Fr. 500.- nach Abzug des genannten Freibetrages unterschreiten, werden nicht abgenommen (vgl. Vollzugsweisungen des BFM vom 1.

Januar 2008 über die Sonderabgabe für Personen des Asylrechts, abrufbar unter [www.bfm.admin.ch/Dokumentation/rechtlicheGrundlagen/WeisungenundKreisschreiben/III.Asylgesetz/8.Sonderabgabe.html](http://www.bfm.admin.ch/Dokumentation/rechtlicheGrundlagen/WeisungenundKreisschreiben/III.Asylgesetz/8.Sonderabgabe.html), Stand 1. März 2012).

#### **E. 4.3**

Als Vermögenswerte nach Art. 87 Abs. 1 AsylG gelten Geldbeträge, geldwerte Gegenstände und unkörperliche Werte wie Bankguthaben (Art. 16 Abs. 1 AsylV2), soweit sie der von der Vermögenswertabnahme betroffenen Person unter Ausschluss anderer Rechtsgenossen zustehen, wie es bei absoluten Rechten wie dem Eigentum der Fall ist (vgl. zum letzteren Urteil des Bundesgerichts 2A.697/2005 vom 29. März 2006 E. 3.2). Die abgenommenen Vermögenswerte werden auf das Sonderabgabekonto der betreffenden Person überwiesen und in vollem Umfange an die zu leistende Sonderabgabe angerechnet (Art. 17 AsylV2).

#### **E. 4.4**

Kann die sonderabgabepflichtige Person die Herkunft der Vermögenswerte nachweisen, ist nur der Fr. 1'000.- übersteigende Betrag einzuziehen. Andernfalls ist die gesamte Summe abzunehmen, unter Belassung eines Freibetrages von Fr. 100.- (siehe E. 4.2 hiervor). Vorausgesetzt ist allerdings immer, dass der abgenommene Geldbetrag zum Zeitpunkt der Abnahme überhaupt einen Vermögenswert der pflichtigen Person darstellte (Art. 87 Abs. 1 AsylG). Nach der in Art. 87 Abs. 2 Bst. a und b AsylG vorgesehenen Beweislastumkehr obliegt der Herkunftsnachweis der sonderabgabepflichtigen Person (in Bezug auf den früheren, praktisch identischen Art. 86 Abs. 4 Bst. a AsylG [vgl. AS 1999 2284] siehe Urteile des Bundesgerichts 2A.356/2004 vom 6. September 2004 E. 5.2 und 5.3 oder 2A.331/2001 vom 19. September 2001 E. 2a). An den Nachweis für die Herkunft der abgenommenen Vermögenswerte sind hierbei strenge Anforderungen zu stellen (vgl. Urteil des BVGer C-1975/2007 vom 12. November 2008 E. 3.3 mit Hinweisen oder Ziff. 8.5.3.4 der vorgenannten Vollzugsweisungen).

#### **E. 5.1**

Anlässlich der Personenkontrolle vom 19. April 2012 im Eurocity-Express trug der Beschwerdeführer einen Betrag von umgerechnet Fr. 26'802.- (Fr. 23'020.-, plus US \$ 4'400.-) auf sich. Unbestritten ist, dass die fragliche Summe nicht aus seinem Erwerbseinkommen stammt. Gemäss Anhaltungsbericht der Grenzwachtpolizei vom 20. April 2012 machte er damals geltend, das Geld gehöre seinem Onkel. Dieser habe für einen Geldtransfer von Basel nach Zürich seinen Botendienst in Anspruch genommen. B.\_\_\_\_\_ (der mutmassliche Auftraggeber) hat dies am 24. April 2012 gegenüber dem BFM in der Folge bestätigt. Damit eine Rückerstattung dieses Betrages an eine Drittperson erfolgen kann, muss diese glaubhaft dartun, auch nach der Übergabe des Betrages Eigentümerin geblieben zu sein. Nach dem Anhaltungsbericht ist das Geld in der Umhängetasche des Beschwerdeführers zum Vorschein gekommen. Den Präzisierungen des Grenzwachtpolizisten zufolge, der sich noch sehr gut an die Abnahme erinnern will (vgl. Telefonnotiz vom 8. Oktober 2012), befand sich das Geld in der Umhängetasche des Beschwerdeführers und zwar mit Gummibändern gebündelt (je ein Bund CHF und USD). Hinzu sei noch ein Betrag aus dessen Brieftasche gekommen. Wie hoch der im Portemonnaie vorgefundene Betrag gewesen sei, vermöge er nicht zu sagen. Mit der Begründung, sämtliche Gelder seien für seinen Onkel bestimmt, habe er jedenfalls keinen Freibetrag behalten wollen, weder aus der Umhängetasche noch dem Portemonnaie.

## **E. 5.2**

Diese Darstellung erhellt, dass der Beschwerdeführer den angeblich von Dritten erhaltenen Geldbetrag faktisch weder gesondert aufbewahrt noch irgendwie auf erkennbare Weise besonders gekennzeichnet hat. Die Vermögenswerte sind daher durch Vermischung in sein Eigentum übergegangen (vgl. Urteil des BVGer C-1975/2007 vom 12. November 2008 E. 4.3 mit Hinweisen; für das Privatrecht vgl. Art. 930 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210], ferner für das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht Karl Spühler, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht I, 5. Aufl., Zürich 2011, S. 137). Wohl will er bloss als Überbringer des Geldes agiert haben; dies ändert aber nichts daran, dass es sich in seinem Eigentum befand und unbesehen der Zweckbestimmung sichergestellt werden durfte (vgl. Urteil des BVGer C-1473/2012 vom 6. September 2013 E. 4.1 oder Urteil des Bundesgerichts 2A.697/2005 vom 29. März 2006 E. 3.2).

## **E. 5.3**

Soweit der Parteivertreter argumentiert, mit der Bündelung sei das Geld gesondert aufbewahrt worden und die eigenen Mittel des Beschwerdeführers ("l'argent personnel") hätten sich im Portemonnaie befunden, übersieht er, dass sein Mandant am 19. April 2012 klar zum Ausdruck brachte, dass sämtliche Barmittel (also auch diejenigen im Geldbeutel) dem Onkel gehörten. Deshalb verzichtete er ja auch auf einen Freibetrag. Der Transport eines Teils des Geldes in zwei Bündeln - und ohne jegliche Beschriftung - stellt hingegen noch keine gesonderte Aufbewahrung dar (dazu zählte etwa ein entsprechend angeschriebenes Couvert). Mithin bleibt es dabei, dass die sichergestellte Summe zum Zeitpunkt der Personenkontrolle im alleinigen Gewahrsam des Beschwerdeführers stand und nicht für Dritte erkennbar als einer anderen Person zustehend gekennzeichnet war. Ebenso wenig trug er Quittungen auf sich, die hätten belegen können, dass es zu keiner Vermischung eigenen und fremden Geldes gekommen ist. Die beschriebenen Unterlassungen erscheinen umso unverständlicher, als B.\_\_\_\_\_ von früheren Verfahren her wusste, wie ratsam es ist, den eingesetzten Kurieren bei allfälligen Geldtransfers solche Belege mitzugeben (siehe dessen Stellungnahme vom 6. September 2012). Der Einwand der Dringlichkeit der vorzunehmenden Überweisung und des Zeitdruckes charakterisiert sich im vorliegenden Zusammenhang (Höhe der Summe; gerade ein Geldtransferunternehmen sollte im Stande sein, ohne Verzug und unbürokratisch Quittungen auszustellen) als blosser Schutzbehauptung. Wohl ist im einen der beiden von der Vorinstanz angesprochenen Vergleichsfällen der "X.\_\_\_\_\_ SA" letztlich dann doch eine Rückerstattung erfolgt; dies aber bloss, weil sich herausstellte, dass die kontrollierte Person den beschlagnahmten Betrag separat in einem Couvert auf sich getragen hatte. Wie eben dargetan, fand in casu indessen keine solche Kennzeichnung oder Ausscheidung statt. Der beim Beschwerdeführer aufgefundene Geldbetrag unterlag folglich der Vermögenswertabnahme, die dem Grundsatz nach mit anderen Worten zulässig war. Anzumerken wäre, dass diese Ergänzung oder vielmehr Präzisierung der vorinstanzlichen Begründung im Sinne einer Motivsubstitution durchaus möglich und zulässig ist (vgl. E. 2 in fine oder Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 677).

## **E. 5.4**

Bei dieser Sachlage ist den übrigen Beschwerdevorbringen die Grundlage entzogen. Wegen der Beschränkung der Vermögenswertabnahme auf den Maximalbetrag der Sonderabgabe wurde dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung mit Fr. 11'802.- nämlich

mehr als die Fr. 1'000.- zurückerstattet, die dem Betroffenen gemäss Art. 16 Abs. 4 AsylV2 bei Nachweis der Herkunft eines Vermögenswertes zu belassen wären (siehe auch E. 4.4 hiervor). Somit erübrigt sich eine Würdigung der Schilderung der Vorgänge rund um den fraglichen Geldtransport, da sich nach dem eben Gesagten am Ergebnis - selbst wenn der geforderte Nachweis erbracht würde - nichts änderte. Die Sicherstellung von Fr. 15'000.- zu Händen des Sonderabgabekontos des Beschwerdeführers erfolgte daher zu Recht.

#### **E. 6**

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 7**

Da dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juli 2012 die Kostenbefreiung gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Darüber hinausgehend (Beigabe eines Anwaltes nach Art. 65 Abs. 2 VwVG), wurde das Gesuch abgewiesen.

#### **E. 8**

Das vorliegende Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.